7/SN-276/ME

PLATTFORM „ÖH NEU“

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 71 -GE / 19 98
Datum: 24. Sep. 1998
Verteilt 24. 9. 98
D. Schaffbeck

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten

(Hochschülerschaftsgesetz 1998)

Wien, im September 1998

INHALT

1. PRÄAMBEL 3

2. HAUPTPUNKTE 4

2.1. BUNDESVERTRETUNG 4

2.1.1. ALLGEMEINES 4

2.1.2. KOMPETENZTRENNUNG 4

2.1.3. FRAKTIONSHICKHACK 6

2.1.4. RESÜMEE 7

2.2. FINANZIERUNG 8

2.2.1. ALLGEMEINES 8

2.2.2. ALTERNATIVVORSCHLAG 9

3. WAHLRECHT 10

4. ANRECHNUNG ALS FREIE WAHLFÄCHER 10

5. FACHHOCHSCHULEN 11

6. DETAILKRITIK 11

7. SCHLUSSBEMERKUNG 15

BEILAGEN 16

TABELLE: GRÖSSE DER STUDIENRICHTUNGSVERTRETUNGEN 16
DIE BUNDESKONFERENZ 17
ÜBER DIE LEGITIMATION EINES DELEGIERTENSYSTEMS FÜR DIE BUNDESVERTRETUNG DER STUDIERENDEN 21

1. PRÄAMBEL

Als in den Semesterferien des vergangenen Studienjahres klar wurde, daß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr eine Neuerlassung des Hochschülerschaftsgesetzes in Planung war, führte dies zur Gründung der Plattform „ÖH neu“. Die unterzeichneten zehn Hauptausschußvorsitzenden[1] - gemeinsam mit anderen ProponentInnen - waren und sind der Meinung, daß an den bestehenden Regelungen **wesentlich mehr Änderungsbedarf** besteht, als von anderen Gruppierungen innerhalb der ÖH zugegeben wird.

In Folge wurde das **Konzept „ÖH neu“** ausgearbeitet, zu dessen Vertretung Mitglieder der Plattform in die ministeriellen Arbeitsgruppe eingeladen wurden.

Obwohl in den folgenden Sitzungen evident wurde, daß tatsächlich ein **umfassender Reformbedarf** besteht, beinhaltet der nun vorliegende Entwurf eines Hochschülerschaftsgesetzes 1998 **wenige der diskutierten Neuerungen**.

Ob dieses weitgehende Festhalten an der bestehenden gesetzlichen Regelung in Zusammenhang mit der arbeitsintensiven Vorbereitung der Kunsthochschulreform (Novellierung des UniStG, Erlassung des KUOG) im bm:wv zu sehen ist, kann wohl nicht eindeutig beantwortet werden; fest steht jedoch, daß viele der aufgeworfenen Ideen **nicht ausführlich genug diskutiert** worden sind, um sie jetzt einfach unter den Tisch fallen zu lassen.

Aus diesem Grund wird im folgenden noch einmal auf die wesentlichen Inhalte hingewiesen und erläutert, warum der vorliegende **Gesetzesentwurf nicht ausreicht, um die bestehenden Probleme der ÖH lösen zu helfen**.

Ausgangspunkt für die angebrachte Kritik (positiv wie negativ) sind das Konzept „ÖH neu“ und alle weiteren Ausarbeitungen der Plattform „ÖH neu“. Zu Punkten des Gesetzesentwurfes, die im folgenden nicht besprochen werden (in erster Linie formale und administrative Detailpunkte) gibt es keine Stellungnahme der Plattform - auf die Einzelstellungnahmen der beteiligten Hauptausschüsse wird verwiesen.

---

[1] im einzelnen: Uni Graz, TU Graz, TU Wien, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, Hochschule für angewandte Kunst Wien, Akademie der bildenden Künste Wien, Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz und Veterinärmedizinische Universität Wien.

2. HAUPTPUNKTE

2.1. Bundesvertretung

2.1.1. Allgemeines

Eines der wesentlichen Elemente des Konzeptes „ÖH neu“ war eine **Neustrukturierung der Bundesvertretung der ÖH.** Anlaß dafür war die weitgehende Unzufriedenheit mit der bestehenden Einrichtung „Zentralausschuß“ - nicht nur aufgrund dessen unzureichender Leistungsfähigkeit, sondern schon allein **aufgrund der grundlegenden strukturellen Veränderungen im gesamten Universitätsbereich.**

Während im Bereich der Universitätsorganisation (UOG 93, KUOG) der Trend in Richtung **Autonomisierung** nicht mehr umkehrbar scheint (vgl. Diskussion über Vollrechtsfähigkeit der Universitäten), soll laut vorliegendem HGS-Entwurf die ÖH **weiterhin zentralistisch-hierarchisch** aufgebaut sein.

„ÖH neu“ betont zwar die Notwendigkeit einer effektiven Bundesvertretung noch stärker, als dies im Moment der Fall ist, bestreitet aber den Sinn einer von den Universitätsvertretungen abgehobenen Ebene, die nicht in deren Vertretungsarbeit eingebunden ist. Die letzten Jahrzehnte ÖH-Geschichte zeigen deutlich, daß die ÖH aufgrund der **Reibungsverluste zwischen Bundes- und Universitätsebene** immer wieder schwere Einbußen hinnehmen mußte.

2.1.2. Kompetenztrennung

Die Zuweisung von unterschiedlichen Kompetenzen an Bundesvertretung und Universitätsvertretungen war eines der ministeriellen Ziele. (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu §3: „Abs. 2 umschreibt den Vertretungs(Aufgaben)bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und legt somit eine Abgrenzung zum Vertretungs(Aufgaben)bereich der jeweiligen Hochschülerschaften an den Universitäten fest.“)

Eine Durchsicht der betreffenden Paragraphen im Entwurf, zeigt jedoch deutlich, daß diese Abgrenzung keineswegs gelungen ist:

§3 (2): „Der Österreichischen Hochschülerschaft obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und Einrichtungen sowie universitären Kollegialorganen, **soweit diese Interessen über den Wirkungsbereich <u>einer Hochschülerschaft</u> hinausgehen**.“

§8: „Die Aufgaben der Bundesvertretung der Studierenden sind: 1. Die Vertretung aller Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, **soweit sie über den Wirkungsbereich <u>der Hochschülerschaften</u> hinausgehen**. [...]“

§9 (2): „Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen. Überdies obliegt ihnen [..]"

§14 „Die Aufgaben der Universitätsvertretung der Studierenden sind: 1. Die **Vertretung aller Interessen ihrer Mitglieder** für den Bereich der jeweiligen Universität sowie deren Förderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe der Hochschülerschaft fallen; [...]"

Zunächst ist festzuhalten, daß einander widersprechende Regelungen getroffen werden:

1. Laut §3 ist die Österreichische Hochschülerschaft zuständig, sobald mehr als eine Hochschülerschaft involviert ist (also z.B. wenn Studienrichtungsvertretungen von unterschiedlichen Universitäten kooperieren).
2. Laut §8 allerdings ist die Bundesvertretung nur in Angelegenheiten zuständig, die über den „Wirkungsbereich der Hochschülerschaften" - also **sämtlicher** Hochschülerschaften - hinausgehen.
3. Die Universitätsvertretung hat ebenfalls „**alle Interessen** ihrer Mitglieder" wahrzunehmen, wobei nicht davon auszugehen ist, daß für ein Mitglied relevant ist, ob dieses Interesse für die eigene, für mehrere oder gar für alle Universitäten relevant ist!

Fallbeispiele: Die drei Universitätsvertretungen in Graz wollen gemeinsam günstige Tarifbedingungen mit den dortigen Verkehrsbetrieben verhandeln. Laut §3 dürfen sie das nicht selbst tun, da die Kompetenz an die Bundesvertretung fällt. Laut §8 darf die Bundesvertretung ebenfalls nicht aktiv werden, weil die Angelegenheit nicht über den „Wirkungsbereich der Hochschülerschaften" hinausgeht.

Die Studienrichtungsvertretungen „Anglistik" wollen sich beim Erstellen neuer Studienpläne koordinieren. Es ergibt sich die gleiche Problematik.

Man sieht deutlich, daß hier von einer „gelungenen Kompetenzabgrenzung" wohl nicht gesprochen werden kann. Statt dessen wird der **bestehende Mißstand prolongiert**, daß **de lege** für sämtliche Angelegenheiten, die über den Bereich einer einzigen Universität hinausgehen, die Bundesvertretung zuständig ist, während **de facto** zahlreiche Anliegen von mehreren Hauptausschüssen ohne Beteiligung des ZA gemeinsam verhandelt wurden und werden (z.B. Kunsthochschulreform, Grazer Verkehrsbetriebe,...).

Eines der wesentlichsten Merkmale eines Selbstverwaltungskörpers, nämlich die Verwaltung eines klar definierten staatlichen Wirkungsbereiches, ist somit - folgt man dem Entwurf - nicht erfüllt, **da mehrere Selbstverwaltungskörper** (Österreichische HochschülerInnenschaft, HochschülerInnenschaften an den Universitäten) **mit demselben Wirkungsbereich betraut sind.**

Dieser Punkt ist nicht nur formaljuristisch bedeutsam, sondern stellt **tatsächliches Problempotential** für die Arbeit der ÖH dar. Vertritt etwa die Vorsitzendenkonferenz (bzw. wie im Entwurf der Ausschuß aus den Vorsitzenden der Universitätsvertretungen und dem Vorsitzenden der Bundesvertretung) eine andere Meinung als die Bundesvertretung, stehen einander öffentlich (mit gleicher Medienwirksamkeit!) zwei **unterschiedliche Positionen** gegenüber, die aber beide **gleichermaßen demokratisch legitimiert** sind, da sowohl die Bundesvertretung als auch die Vorsitzenden gemeinsam die Gesamtheit der Studierenden vertreten.[2] Die entstehende **Pattsituation** ist jedenfalls dazu angetan, der ÖH **großen Schaden** zuzufügen - sowohl in ihrer Effizienz als auch in ihrem Image gegenüber den Studierenden.

Auch das bm:wv erkennt andernorts (Erläuternde Bemerkungen zu §38) selbst: „Im übrigen ist **nicht einsichtig**, warum einer Selbstverwaltungskörperschaft (Österreichische Hochschülerschaft) **Mitwirkungsrechte** bei der Zusammensetzung der Wahlkommission einer **anderen** Selbstverwaltungskörperschaft (Hochschülerschaft an einer Universität) eingeräumt werden sollen."

Die im HSG-Entwurf gewählte Kompromißlösung, einen Ausschuß der Vorsitzenden im Rahmen der Bundesvertretung einzurichten, dessen Mitglieder in manchen Belangen in Sitzungen der Bundesvertretung stimmberechtigt sind, trägt nicht zur Lösung des Problems bei, sondern **verstärkt die Kompetenzüberschneidungen** sogar noch. (Vergleichbar wäre es, wenn in Fragen des Bundesfinanzausgleichs die Landeshauptleute im Nationalrat Sitz und Stimme hätten.)

Hält man an der vorgeschriebenen Regelung fest, muß außerdem verfassungs- bzw. verwaltungsrechtlich geprüft werden, ob Selbstverwaltungskörper mit derart unklaren Kompetenzbereichen überhaupt errichtet werden dürfen. **Sämtliche anderen Selbstverwaltungskörper** (z.B. Bundesarbeitskammer und Landesarbeitskammern) haben dadurch, daß sie an verschiedene gesetzgebende Körperschaften gekoppelt sind, **klar umrissene Kompetenzbereiche.**

Jedenfalls wird durch den vorgelegten Entwurf eindeutig bestätigt, was auch im Konzept „ÖH neu" argumentiert wurde: **Eine funktionierende Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes- und Universitätsebene kann aufgrund der bestehenden ÖH-Struktur nicht durchgeführt werden!**

2.1.3. Fraktionshickhack

Weiterer Kritikpunkt an der Bundesvertretung sind die **Reibungsverluste**, die durch die Machtkämpfe und Profilierungsversuche der vertretenen Fraktionen entstehen. Zwar existieren politische Fraktionen an vielen HochschülerInnenschaften an Universitäten, aber durch die größere Nähe zu den Studierenden einerseits und zur Exekutivarbeit andererseits sind dort die genannten **Reibungsverluste geringer**.

Im Sinne einer Bundesvertretung, die an das UOG 93 anknüpft, ist davon Abstand zu nehmen, auf Bundesebene in erster Linie **politische Ideologien** zu vertreten. Viel wichtiger wird es sein, die einzelnen **Universitäten und Universitätsstandorte** gut zu repräsentieren - was im Moment äußerst ungenügend der Fall ist.

---

[2] Historische Parallele: Machtkampf zwischen Hochschülerschaft und der Institutskonferenz um 1968.

44 MandatarInnen (mehr als zwei Drittel) studieren in Wien - damit sind die Wiener Universitäten **weit überproportional** vertreten!)

Die gemäß Konzept „ÖH neu“ zu entsendenden Delegierten der einzelnen HochschülerInnenschaften hingegen **erfüllen diese Anforderung**: Einerseits treffen Personen aufeinander, die in engem Kontakt mit einer Universitätsvertretungsexekutive stehen - somit ein klares Problembewußtsein besitzen -, andererseits repräsentieren sie sowohl die Interessen der jeweiligen Universitätsvertretungen als auch - in der Regel - eine politische Gruppierung, womit auch auf Bundesebene sachpolitische Anliegen besser diskutierbar werden.

2.1.4. Resümee

Aus den obigen Punkten geht klar hervor, daß die bestehende Struktur nicht in der Lage ist, den Forderungen nach Effektivität, Koordination und Kompetenzabgrenzung zwischen unterschiedlichen Organen sowie nach politischer Durchsetzungsfähigkeit zu genügen.

Der vorliegende Entwurf enthält in diesem wichtigen Punkt besonders durch seine widersprüchlichen Formulierungen eine **Verschlechterung gegenüber der bestehenden Situation**. **Es wird daher gefordert, das im Konzept „ÖH neu“ formulierte Modell aufzugreifen und in einen neuen Gesetzesentwurf zu fassen.**

Darin muß zumindest **eine Koppelung zwischen Bundesvertretung und Universitätsvertretungen** enthalten sein, wie sie im Konzept „ÖH neu“ skizziert ist: Die Universitätsvertretungen entsenden abhängig von ihrer Größe **Delegierte** in die Bundesvertretung, die an allgemeine Richtlinien ihrer Universitätsvertretungen gebunden sind, sonst aber ein freies Mandat ausüben.

Damit ist eine **Kompetenztrennung per Gesetz obsolet**, weil die Delegierten der Universitätsvertretungen auch die jeweiligen Kompetenzen in die Bundesvertretung „mitnehmen“. Die geschilderte Problematik, daß in unterschiedlichen Fragen seitens der Bundesvertretung und der Universitätsvertretungen unterschiedliche Beschlüsse gefaßt werden, tritt somit nicht auf, weil sich die Mehrheitsverhältnisse an den Universitätsvertretungen **anteilig auf die Bundesvertretung übertragen**.

Die Bundesvertretung kann dadurch auch ihre Rolle als **ideologisch und sachpolitisch vordenkendes Gremium** zurückgewinnen, weil Diskussionen nicht weiter abgehoben von den HochschülerInnenschaften stattfinden, sondern sich direkt an den Universitätsvertretungen fortpflanzen.

Außerdem wird die Akzeptanz der Bundesvertretung dadurch erhöht, daß Mitglieder jeder Universitätsvertretung in alle wichtigen Nachdenkprozessen und Entscheidungsfindungen eingebunden sind. Somit kann der Eindruck nicht mehr entstehen, sämtliche am ZA gefaßten Beschlüsse seien „von oben herab aufgezwungen“ und hätten „keinen Zusammenhang zur Realität der Exekutivarbeit“.

Zur Beratung der Bundesvertretung bzw. in Teilbereichen auch zur Beschlußfassung werden Ausschüsse eingerichtet, die aus einigen Delegierten, den jeweils sachlich zugehörigen ReferentInnen und etwaigen weiteren Mitgliedern bestehen. Die genauen Modalitäten müssen im Rahmen der Satzung geregelt werden.

2.2. Finanzierung

2.2.1. Allgemeines

Im Zuge der Ausarbeitung des Konzeptes „ÖH neu“ stellte sich heraus, daß ein **starres Finanzierungsmodell** wesentlich dazu beitragen könnte, unnötige Machtpolitik zu verhindern.

Zur Umsetzung eines solchen starren Finanzierungsmodells wäre eine **Mindestbedarfserhebung** durch das Ministerium in Kooperation mit den HochschülerInnenschaften einerseits und der Österreichischen HochschülerInnenschaft andererseits erforderlich, um zu klären, wie hoch die **Grundsockelbeträge für die einzelnen HochschülerInnenschaften** anzusetzen sind.

Der arbeitsgruppeninterne Vorentwurf des bm:wv enthielt ein starres Finanzierungsmodell auf dieser Grundlage (allerdings ohne umfassende Mindestbedarfserhebung), das vom ZA als unflexibel zurückgewiesen wurde. In vorliegendem Entwurf wurde das bisher gültige Modell in leicht veränderter Form beibehalten.

Dem stehen entgegen:

- Laut *Koja* und *Antoniolli* ist finanzielle Selbständigkeit eine Voraussetzung für die Errichtung eines Selbstverwaltungskörpers. „In der eigenen Rechtspersönlichkeit, in der Vermögensfähigkeit **wie überhaupt allgemein in der finanziellen Selbständigkeit der Selbstverwaltungskörper**, die auch durch die Überweisung von Staatszuschüssen rechtlich nicht tangiert wird, liegen die stärksten Stützen für die Unabhängigkeit der Selbstverwaltung.“[3]
- Wenn es um die Verteilung von Geldern zwischen **neunzehn** de iure gleichgestellten Körperschaften geht, die Entscheidungsgewalt in einer so wesentlichen Frage allerdings bei einer **einzigen** dieser Körperschaften angesiedelt ist, **kann diese Gleichstellung de facto nicht existieren**. Das bestehende Verfahren bedeutet zwar für den ZA ein hohes Maß an Flexibilität, geht aber **zur Gänze zu Lasten der HochschülerInnenschaften an den Universitäten**, die mit kurzfristigen Verteilungsbeschlüssen des ZA arbeiten müssen (**unflexibel!**).
- Durch die auch in der Praxis der letzten Jahre auftretenden Schwankungen in den zugewiesenen Jahresbudgets für die einzelnen HochschülerInnenschaften entsteht große **Planungsunsicherheit**. Dies kann sogar dazu führen, daß bei eklatant geringerer Budgetzuweisung Dienstnehmer entlassen werden müssen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden.

---

[3] Koja/Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien, 1986, S 387

2.2.2. Alternativvorschlag

Um einerseits den oben genannten Problemen zu entgehen, andererseits die vom ZA angekreidete Unflexibilität eines starren Finanzierungsmodells zu vermeiden, wird folgendes Verfahren der Beitragsverteilung gefordert:

Durch Gesetz wird ein **starres Verteilungsverhältnis mit einheitlichen Mindestsockelbeträgen** für alle HochschülerInnenschaften vorgegeben, um jeder HochschülerInnenschaft zumindest die Arbeitsfähigkeit zu garantieren.[4] Der nach der Sockelbildung verbleibende Restbetrag ist dabei zunächst zwischen Bundesvertretung und Universitätsvertretungen aufzuteilen (fixer Prozentsatz) und dann unter den Universitätsvertretungen im Verhältnis der Studierendenzahlen zu verteilen.

Der/die FinanzreferentIn der Bundesvertretung hat die Budgetvergabe nach diesem Modus durchzuführen, **es sei denn, es wird ein anderslautender Beschluß gefaßt**, und zwar entweder durch:

- die Bundesvertretung gemäß Konzept „ÖH neu" (Delegierte der Universitätsvertretungen) oder durch
- (gemäß ZA-Vorschlag) die Bundesvertretung und den bei der Bundesvertretung angesiedelten Ausschuß der Vorsitzenden **übereinstimmend**.

In diesem Fall hat die Vergabe für das entsprechende Budgetjahr entsprechend diesem Beschluß zu erfolgen, im Folgejahr ist ein neuer Beschluß erforderlich, andernfalls wieder die Verteilung nach Gesetz erfolgt.

Durch dieses Modell wird einerseits garantiert, daß **unabhängig von politischen Streitigkeiten und Machtkämpfen das Funktionieren der einzelnen Selbstverwaltungskörper gewährleistet ist**, andererseits kann die ÖH **flexibel** auf vom Gesetzgeber nicht vorhersagbare Entwicklungen reagieren, wenn eine Mehrheit dies als notwendig erachtet. Durch den Wegfall der alleinigen Entscheidungskompetenz für die Bundesvertretung wird es leichter möglich sein, **konsensuale und für alle Ebenen der ÖH akzeptable Lösungen** zu finden.

Die unsaubere Kompetenzlage durch eine gemeinsame Abstimmung von MandatarInnen der Bundesvertretung und Vorsitzenden der HochschülerInnenschaften wird so vermieden, die Möglichkeit zu demokratischer Mitbestimmung wird ausgeweitet.

---

[4] Dazu müßte unverzüglich eine Mindestbedarfserhebung in Zusammenarbeit zwischen bm:wv und einerseits der Österreichischer HochschülerInnenschaft, andererseits den HochschülerInnenschaften an den Universitäten durchgeführt werden.

3. WAHLRECHT

Die Erweiterung des passiven Wahlrechts auf ausländische Studierende wurde seitens aller Ebenen der ÖH immer wieder und vehement gefordert. Vielerorts entstanden sogar **gravierende Probleme** durch die Unmöglichkeit, ausländische KollegInnen in akademische Gremien zu entsenden (insbesondere an den Kunsthochschulen).

Die Einführung des passiven Wahlrechts auch für ausländische ordentliche Studierende wird daher ausdrücklich begrüßt. Im Zuge der parlamentarischen Beschlußfassung ist dringend danach zu streben, den im Entwurf eingeschlagenen Weg beizubehalten. **Auf keinen Fall darf eine Abschwächung erfolgen,** indem sich die Erweiterung nur für EU-BürgerInnen oder Angehörige des EWR auswirkt.

Hinsichtlich der **außerordentlichen Studierenden** wird ebenfalls eine **Einbeziehung** gefordert: Durch die Einführung des UniStG studieren sehr viele außerordentliche Studierende im Rahmen eines Universitätslehrganges. Dadurch sind sie stärker als bisher (etwa beim Besuch einzelner Lehrveranstaltungen) in die Universität integriert, weshalb sie auch die **vollen Mitwirkungsrechte** innerhalb der ÖH eingeräumt bekommen sollten.

Nach herkömmlicher Rechtsauffassung sind Pflichten und Rechte stets aneinander gekoppelt. **Wenn man außerordentliche Studierende zur Beitragsleistung verpflichtet, ist es deshalb auch erforderlich, Ihnen die entsprechenden Mitbestimmungsrechte einzuräumen.**

4. ANRECHNUNG ALS FREIE WAHLFÄCHER

Im Rahmen der Diskussionen in der ministeriellen Arbeitsgruppe wurde seitens „ÖH neu" vorgeschlagen, **für ÖH-Tätigkeit freie Wahlfächer anzurechnen**. Dadurch wäre es möglich, für Studierende, die in universitären Gremien bzw. in einer Exekutive tätig werden, einen Ausgleich für diese Tätigkeit zu schaffen.

Da durch ÖH-Arbeit Fähigkeiten wie Verhandlungstechnik, Teamfähigkeit, Rhetorik oder Projektplanung erlernt werden, ist die Anrechnung als freies Wahlfach gut argumentierbar - wie ja auch *Bundesminister Einem* als Forderung formuliert: „Die universitäre Grundausbildung sollte [...] damit verbindend die **Möglichkeit zum Erlernen wichtiger Schlüsselqualifikationen** (Präsentations-, Kommunikations-, und Teamfähigkeit, kooperative Kompetenzen und die Fähigkeit zur **Analyse und Interpretation von Texten, Umgang mit neuen Problemstellungen** etc.) bieten."[5] Diese Forderung kann im Rahmen einer Lehrveranstaltung **kaum so gut und kostengünstig erfüllt werden wie durch praktische Erfahrung im Rahmen von ÖH-Tätigkeit**.

Eine Einführung einer entsprechenden Bestimmung wird somit dringend gefordert, zumal sich auch alle in die Arbeitsgruppe eingeladenen ÖH-VertreterInnen für eine derartige Regelung aussprachen.

---

[5] Caspar Einem, Weißbuch zur Hochschulbildung in Österreich, Wien 1998, Seite 16

5. FACHHOCHSCHULEN

Wie dem Konzept „ÖH neu“ zu entnehmen ist, wird die bestehende Situation der ÖH als extrem unbefriedigend empfunden. Zahlreiche Mißstände und Fehlentwicklungen verhindern, daß die ÖH effiziente Vertretungsarbeit leisten kann.

Der Entwurf in seiner vorliegenden Form trägt leider kaum dazu bei, die bestehenden Probleme zu lindern oder gar zu lösen. **Aus diesem Grund spricht sich „ÖH neu“ strikt gegen eine Einbindung des Fachhochschulsektors in die bestehende ÖH aus.**

Die endgültige Ausrichtung des Fachhochschulbereiches ist noch **nicht ausreichend geklärt**. Bundesminister Einem meint dazu: „Derzeit befinden sich die ersten Fachhochschul-Studiengänge im Evaluierungsstadium. Das Ergebnis des ersten Evaluierungsdurchgangs wird die weitere Planung des Sektors, insbesondere den künftigen Einsatz öffentlicher Mittel, entscheidend beeinflussen.“[6]

Die Zusammenführung eines sich eben erst strukturierenden Bereiches (auch die Vertretungskompetenz an den Fachhochschulen ist nach wie vor völlig unklar) mit einem Vertretungskörper, der bereits an der Lösung seiner eigenen Probleme scheitert, kann für beide Bereiche nur von Nachteil sein.

6. DETAILKRITIK

Im Sinne des formulierten Zieles, nicht nur die männliche Sprachform zu verwenden, sollten überall die Bezeichnungen **„Österreichische HochschülerInnenschaft“** bzw. **„HochschülerInnenschaft an der Universität ...“** verwendet werden.

§3 (2), §8 Ziff.1 Zur Untauglichkeit dieser Formulierung siehe Punkt „2.1.2. Kompetenztrennung“.

§8 Ziff.2 ist zu streichen - siehe Punkt „2.2. Finanzierung“

§9 (2), §14 Ziff.1 siehe Kommentar zu §3 (2)

§5, §11 Ausgehend davon, daß die ÖH **wesentliche Teile der Aufgaben der Universität** miterfüllt (Inskriptionsberatung, Tutorien, universitäre Selbstverwaltung,...), sind dafür auch die entsprechenden **Kostenersätze** zu leisten. Die bisherigen Mittel nach §17 HSG 1973 sind unter diesem Blickpunkt **zu niedrig** angesetzt. Vor allem der Passus „nach Maßgabe der budgetären Vorgaben“ ist zu streichen, weil so die ÖH die niedrigste Priorität in Budgetangelegenheiten erhält.

§15 Ziff.1, §18 Ziff.1 siehe Kommentar zu §3 (2)

---

[6] a.a.O., Seite 45

§17 (2) Die **Erhöhung der Mitgliederzahlen** der Studienrichtungsvertretungen wurde zwar von „ÖH neu" gefordert, wird in der vorgeschlagenen Form allerdings **abgelehnt**. Die Staffelung der Mitgliederzahl muß an die Größe der Studienrichtungen angepaßt werden, damit eine sinnvolle Lösung erzielt werden kann. (siehe auch Beilage 1 - Grafik zur Größe der Studienrichtungsvertretungen)
Textvorschlag: „Der Studienrichtungsvertretung gehören an: bis zu 500 Wahlberechtigten 3 MandatarInnen, bis zu 5.000 Wahlberechtigten 5 MandatarInnen, bis zu 10.000 Wahlberechtigten 7 MandatarInnen und über 10.000 Wahlberechtigten 9 MandatarInnen." (siehe Grafik in Anlage 1)

§17 (3) Im Sinne einer Aufwertung der Studienrichtungsvertretungen soll die Funktionsperiode **nicht vorzeitig enden,** wenn die Zahl der MandatarInnen unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate sinkt. Auch eine geringere Anzahl von MandatarInnen ist besser in der Lage, die Interessen „ihrer" Studierenden zu vertreten als eine Fakultäts- oder Universitätsvertretung!

§21 (3) Die Meldung des Ausscheidens von StudierendenvertreterInnen an die Wahlkommission ist eine **unnütze Verwaltungserschwernis**. Das Ausscheiden von MandatarInnen ist ohnedies separat geregelt, die übrigen StudierendenvertreterInnen fallen nicht in den Wirkungsbereich einer Wahlkommission.

§22 (1) Der **Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes** bei der Gewährung von laufenden pauschalierten Entschädigungen ist **positiv** zu bewerten, da das betreffende Verfahren erleichtert wird.

§24 Die gesamte Regelung, die in diesem Paragraphen getroffenen wird, muß **als ungeeignet zurückgewiesen** werden. Stattdessen wird folgendes Procedere vorgeschlagen:
Zur Wahl der Vorsitzenden gibt es drei Wahlgänge (unter Anwesenheit von mindestens der **Hälfte** der MandatarInnen!). Kann auch im dritten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, wird der-/diejenige zur interimistischen Vorsitzführung bestimmt, der oder die die höchste Zahl der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte - und zwar unabhängig davon, in welchem Wahlgang. Der/die interimistische Vorsitzende ist abgewählt, sobald ein/eine MandatarIn bei einer Vorsitzwahl die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Die Abwahl von Vorsitzenden darf weiterhin im Sinne einer arbeitsfähigen Exekutive **nur mit Zweidrittelmehrheit** möglich sein. (Dies ist auch in Hinblick auf Verhandlungen mit dem/der RektorIn (Abwahl nur mit Zweidrittelmehrheit) notwendig.)

§29 (2) **Äußerst problematisch ist die Abschaffung der Indexierung der Studierendenbeiträge.** Gerade in Hinblick auf die sich anbahnende **Erweiterung des Vertretungsbereiches** (z.B. Universität der Künste in Innsbruck) erscheint ein Einfrieren der Studierendenbeiträge bei ATS 360,- nicht sinnvoll. Dem könnte auch die permanente Einhebung eines „besonderen Beitrages“ nicht abhelfen: Einerseits widerspricht die Bezeichnung „besonderer Beitrag“ bereits einer ständigen Einhebung, andererseits ist es auch hinsichtlich des Images der ÖH ungünstig, vermehrt mit „besonderen Beiträgen“ zu arbeiten.
Die Koppelung des Studierendenbeitrages an die Inflationsrate mit Basis 1998 wird daher dringend gefordert!

§30 Siehe Punkt „2.2. Finanzierung“

§35 Siehe Punkt „3. Wahlrecht“

§37 (3) Um dem uneinheitlichen Bild der ÖH in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken, wird folgende Regelung vorgeschlagen:
Die Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe beginnt mit der Zulassung zur Wahl und **endet mit dem Ende der Wahlbeeinspruchungsfrist**. Dadurch können die Rechte für wahlwerbene Gruppen in §4 und §10 nur in einem beschränkten Zeitraum um die ÖH-Wahlen wahrgenommen werden - danach tritt die ÖH im Rahmen der Möglichkeiten der §§ 4 und 10 **als Gesamtvertretung und nicht als Fraktionenkonglomerat** auf.
Nötige Anpassungen, insbesondere im §23, müssen noch vorgenommen werden (z.B. „Fraktionen“ statt „wahlwerbende Gruppen“).

§38 (3) Die unterschiedliche Regelung für die einzelnen Wahlkommissionen sind überflüssig. Das Zahlenverhältnis in Abs.3 sollte an jenes in Abs.2 angeglichen werden.

§40 (1) Die Wahlen in die Fakultätsvertretungen sollen **nicht nach einem Listenwahlrecht** erfolgen. Statt dessen sind die MandatarInnen von den der Fakultät angehörigen Studienrichtungsvertretungen zu bestimmen. Dadurch können die FakultätsvertreterInnen ihre wichtigste Aufgabe, nämlich Koordination der einzelnen Studienrichtungsvertretungen, besser erfüllen. Listenwahl ist dann erforderlich, wenn sich die Wähler zwischen unterschiedlichen politischen Programmen entscheiden sollen. Dies ist bei den Fakultätsvertretungen aber nicht der Fall.

§42 (3) Die Bestimmung sieht ein „Nachrücken“ im Fall des Erlöschens von Mandaten vor. Dies bedeutet, daß ein/eine im Zuge der Persönlichkeitswahl abgelehnter KandidatIn doch noch ein Amt bekleiden kann.
Diese Einführung von Listenwahlelementen durch die Hintertür wird abgelehnt. Bei der Wahl wird von den Studierenden bestimmten Personen das Vertrauen gegeben und anderen nicht. Diese Entscheidung sollte bis zur nächsten Wahl anerkannt bleiben.

§43 Mandate sollen **nur dann erlöschen, wenn der oder die MandatarIn selbst darauf verzichtet oder wenn er oder sie Mitglied einer anderen Kurie** (Mittelbau, Oberbau) **wird.**
Die Wählbarkeit in Funktionen ist an genaue Kriterien gekoppelt. Eigene Erlöschensbestimmungen erscheinen nicht notwendig, da es nicht zu erwarten ist, daß der oder die MandatarIn aufgrund einer bestandenen Diplomprüfung nicht mehr in der Lage ist, studentische Interessen weiter zu vertreten. Gerade StudierendenvertreterInnen in hohen Semestern kurz vor dem Abschluß sind oft besonders kompetent und wichtig für die Vertretungsarbeit.

§51 (2) In Anlehnung an die Erläuterungen zu §51 („Die Regelungen über das Aufsichtsrecht entsprechen der geltenden Rechtslage“) muß es heißen: „Stellt die oder der **Universitäts- bzw. RektoratsdirektorIn** dabei die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen im Sinne des Abs. 3 fest, hat sie oder er die Bundesministerin oder den Bundesminister zu informieren.“

§52 (2) Im Sinne der paritätischen Aufgabenerfüllung innerhalb der Kontrollkommission wird die Beschickung mit **vier ÖH-VertreterInnen** gefordert, wobei zwei davon auf Vorschlag der Universitätsvertretungen zu entsenden sind.

§52 (9) Es muß klargestellt werden, daß die Kontrollkommission ihre Geschäftsordnung mit **Zweidrittelmehrheit** zu beschließen hat.

§54 (1) Die **Begrenzung der Bearbeitungsfrist** einer Aufsichtsbeschwerde auf drei Monate ist **sehr positiv** zu bewerten und sollte unbedingt beibehalten werden.

§57 (5) Es gibt keinen hinreichenden Grund, warum die HochschülerInnenschaften als Selbstverwaltungskörper die Satzung der Bundesvertretung sinngemäß anwenden sollten. **Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung muß die alte Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden sein.**

7. SCHLUSSBEMERKUNG

Aus den genannten und kritisierten Punkten geht klar hervor, daß der vorliegende Gesetzesentwurf **in wesentlichen Bereichen Rechtsunsicherheiten schafft und grobe Mängel aufweist**. Der Versuch einer dringend notwendigen, umfassenden ÖH-Reform, die über die Angleichung an eine veränderte Rechtslandschaft hinausgeht, muß damit als **gescheitert** betrachtet werden.

Nach kurzer Analyse der im „Vorblatt“ des Entwurfes angeführten Probleme ist überdies zu erkennen, daß die genannten Punkte entweder **keine Probleme** sind (Unvereinbarkeit mit UniStG und KUOG, struktureller Anpassungsbedarf) oder **nicht gelöst** werden (Entfall des Rechtsinstitutes „Stammuniversität) während die **tatsächlich akuten Probleme unberücksichtigt** bleiben. Einzig die Mankos „Fehlen des passiven Wahlrechts für ausländische Studierende“ und „Formulierungen nur in männlicher Sprachform“ werden im Entwurf tatsächlich beseitigt. Eine Neuerlassung des Hochschülerschaftsgesetzes ist dazu jedoch wohl kaum erforderlich, **eine kleine Novellierung würde völlig ausreichen!**

Im Sinne einer immer noch überfälligen ÖH-Reform fordert die Plattform „ÖH neu“ eine **komplette Umarbeitung der Gesetzesvorlage** auf Grundlage des Konzeptes „ÖH neu“ einschließlich dessen Ergänzungen und dieser Stellungnahme.

Dem ministeriellen Gesetzesentwurf in vorliegender Form (trotz der notwendigen Einführung des passiven Wahlrechts für alle ordentlichen Studierenden) kann keinesfalls zugestimmt werden.

Für die Plattform „ÖH neu“ Wien, am 11. September 1998

Bernhard Kernegger

(Vorsitzender der HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Wien)

BEILAGEN

Grafik: Größe der Studienrichtungsvertretungen

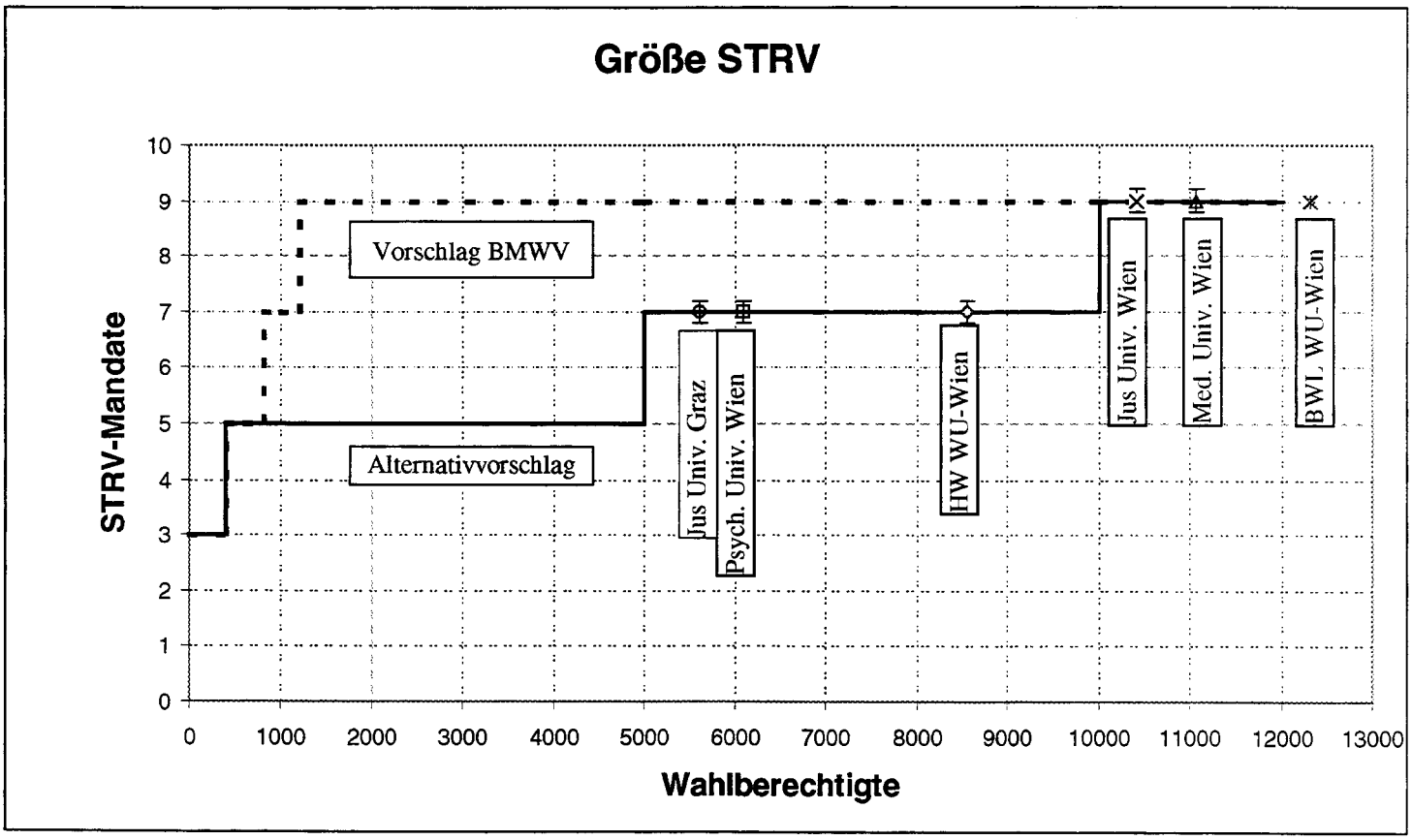

BEILAGEN

Die Bundeskonferenz

Aufgaben:

- Wahl des/der Bundessprechers und zweier StellvertreterInnen
- Wahl eines/einer SitzungsleiterIn
- Durchführung der Hörerbeitragsverteilung
- Kontrolle des Bundesbüros: Einstellen von MitarbeiterInnen, Richtlinien, Aufsicht,...
- Einsetzen von Fachausschüssen
- Einsetzen von Bevollmächtigten der Bundeskonferenz (z.B. themenbezogene SprecherInnen)
- Stellungnahme zu hochschul-, bildungs-, sozial- oder sonstigen allgemeinpolitischen Belangen
- Beratung und Koordinierung der Universitätsvertretungen

Zusammensetzung:

Die Bundeskonferenz besteht aus Delegierten der Universitätsvertretungen. Zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten pro Universitätsvertretung ist die Anzahl der gesamten abgegebenen Stimmen bei der vorhergehenden ÖH-Wahl an der jeweiligen Universität heranzuziehen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Anreiz für die Universitätsvertretung, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen.
Der/die BundessprecherInnen und dessen StellvertreterInnen gehören der Bundeskonferenz mit beratender Stimme an. Wird einer der Delegierten zum/zur BundessprecherIn oder StellvertreterIn gewählt, hat die betreffende Universitätsvertretung neu zu entsenden.
Die Universitätsvertretungen können Delegierte mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

Argumente für eine Delegation in die Bundeskonferenz:

- Die Delegierten der Universitätsvertretungen repräsentieren im Rahmen der Bundeskonferenz die unterschiedlichen Standortprofile der einzelnen Universitäten (UOG 93, Tendenzen zur "Vollrechtsfähigkeit"). Das momentane System geht stattdessen von unterschiedlichen ideologisch motivierten Gruppierungen (Fraktionen) aus. Durch die Verschiebung der Gewichtung (der Standesbegriff "Studierende" existiert nicht mehr in der Form wie vor dreißig Jahren) wird es immer wichtiger, daß die entsprechenden Standortinteressen vertreten sind. Die Wien- und Unilastigkeit einer Bundesvertretung gefährdet die Akzeptanz der gesamten Studierendenvertretung.
- Aufgrund der neuen Definition des Aufgabenbereiches der Bundesvertretung muß auch ein adäquates Bestellungsverfahren gefunden werden, daß die Koordination mit den einzelnen Universitätsvertretungen sicherstellt. Da sich Universitätsvertretungen an den immer autonomer werdenden Universitäten orientieren müssen, reduzieren sich als Folge die Kompetenzen einer Bundesvertretung. Um die Universitätsvertretungen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit einzuschränken, ist zu vermeiden, daß die Bundesvertretung gegenläufig agieren kann. Durch eine Koppelung der Bundesebene an die Universitätsvertretungen wird genau dieses Ziel erreicht.

- Interessensvertretungen, die mit der ÖH vergleichbar sind (z.B. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer,...) verwenden in ihrer Organisation ebenfalls das Delegationsprinzip. Auch die Bundeswirtschaftskammer, die wie der bestehende ZA eine eigene Körperschaft öffentlichen Rechtes ist, setzt sich aus Delegierten zusammen.
  Darüber hinaus existieren weitere Vergleichsmodelle mit wesentlich größeren Verantwortungsbereichen als im Fall der ÖH, die ebenfalls nicht durch Direktwahl legitimiert sind (vgl. Mehrheitswahlrecht in Großbritannien, österreichischer Bundesrat).
- Andere Organisationen im Universitätsbereich besitzen zumindest gleiche Mitbestimmungsrechte, ohne daß deren Legitimation in Zweifel gezogen würde. Der Rektorenkonferenz etwa obliegt die Entsendung in die besondere Berufungskommission nach UOG 93, obwohl die Zusammensetzung der Rektorenkonferenz nicht einmal durch die Anzahl der vertretenen Personen beeinflußt wird (gleiche Rechte für größte und kleinste Universitäten).
- Die Einrichtung einer Bundeskonferenz aus Delegierten der Universitätsvertretungen bringt administrative und finanzielle Vorteile, z.B. im Bereich der Hochschülerschaftswahlen.

Satzung:

In der Satzung legt die Bundeskonferenz insbesondere fest:
- Geschäftsordnung
- Art der Zusammenarbeit mit dem Bundesbüro und dienstrechtliche Richtlinien
- Rahmenrichtlinien für den/die BundessprecherIn und die StellvertreterInnen
- Zusammenarbeit mit den eingerichteten Fachausschüssen, Bevollmächtigten und anderen Gremien
- Delegation von Aufgaben an andere Gremien (auch mit Entscheidungsvollmacht)

Bundessprecher:

Die Funktion des/der BundessprecherIn wird von der Bundeskonferenz ausgeschrieben und ist für alle passiv wahlberechtigten Studierenden zugänglich. Der/die BundessprecherIn wird von der Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Vorschlag des/der BundessprecherIn wählt die Bundeskonferenz anschließend die beiden Stellvertreter, denen vom Bundessprecher ein eigener Aufgabenbereich zuzuweisen ist (genauere Modalitäten durch Satzung zu definieren).
Der/die BundessprecherIn ist an die Richtlinien und Beschlüsse der Bundeskonferenz gebunden, in dringenden Fällen ist er/sie selbständig handlungsbefugt.

Aufgaben des/der BundessprecherIn sind insbesondere:
- Repräsentation der ÖH nach außen (Verhandlungen, Pressemeldungen,...)
- Weiterleiten wichtiger Informationen nach innen
- Überwachung der Tätigkeit des Bundesbüros und Zuweisen von Arbeitsaufträgen
- die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz und Mitwirkung bei der Vorbereitung der Sitzungen.

Die Abwahl des/der BundessprecherIn bzw. eines/einer StellvertreterIn erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Bundesbüro

Die Art der Beschäftigung der Mitarbeiter im Bundesbüro ist von der Bundeskonferenz im Einklang mit der Kontrollkommission (Dienstverträge) festzulegen. Dabei ist Bedacht zu nehmen auf eine möglichst genaue Stellenbeschreibung, damit der Handlungsspielräume bzw. die Weisungsbefugnisse klar offengelegt sind.
Als **Denkmodell** für ein gut besetztes Bundesbüro werden in folgenden Bereichen professionelle Mitarbeiter vorgesehen:

- Finanz, Buchhaltung
- Organisation, Koordination
- EDV
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sozialrecht
- Bildung und Politik
- Sekretariat

Die Mitarbeiter haben sich politisch neutral zu verhalten und allen Delegierten und Referenten ihre Auskünfte bzw. Beratung zur Verfügung zu stellen.

Fachausschüsse:

Die von der Bundeskonferenz eingerichteten Fachausschüsse haben beratende Funktion. Sie setzen sich hauptsächlich aus den fachlich zuständigen Referenten der Universitätsvertretungen zusammen. Daher stehen die Fachausschüsse in enger Beziehung zur Bundeskonferenz, weil jedenfalls im Rahmen der Universitätsvertretungen zwischen den Delegierten in die Bundeskonferenz und den Fachreferenten kommuniziert wird.

Bevollmächtigte:

Zur Unterstützung des/der BundessprecherIn und dessen StellvertreterInnen im Rahmen eines thematischen Schwerpunktes oder im Rahmen eines Projektes kann die Bundeskonferenz Personen bevollmächtigen, die einen genau definierten Aufgabenbereich übernehmen (z.B. Verhandlungen in einem speziellen Themengebiet, Koordination eines Projekts). Die Bevollmächtigten haben regelmäßig dem/der BundessprecherIn und der Bundeskonferenz über ihre Tätigkeit zu berichten.

Unterschiede zur bestehenden Struktur – Zusammenfassung:

Der Bundeskonferenz obliegen im Gegensatz zum ZA keine Hoheitsakte. Ein Hoheitsakt betrifft per definitionem alle Mitglieder einer Körperschaft öffentlichen Rechts – somit muß die diesbezügliche Entscheidung im autonomen Bereich eines Organs, das durch direkte Wahl legitimiert sein sollte, getroffen werden.
Die Hoheitsakte im Bereich der ÖH sind das Einheben und die Verteilung der Hörerbeiträge sowie die Entsendung von VertreterInnen in staatliche oder akademische Behörden. Wählt man ein starres Finanzierungsmodell, fallen Hoheitsakte im Bereich der Bundeskonferenz nicht an. Der Vergleich zwischen ÖH und dem politischen System Österreichs ist daher unzulässig: Sowohl durch die Landesregierungen als auch durch die Bundesregierung werden eine Unzahl

von Hoheitsakten gesetzt. Es ist daher naheliegend, für eine reine Interessensvertretung ohne weitergehende Hoheitsbefugnisse ein System zu finden, das auf die speziellen Anforderungen dieser Interessensvertretung abgestimmt ist.
Die vor allem in Hinblick auf die zunehmende Autonomisierung der einzelnen Universitäten wichtigste Aufgaben einer Bundesebene, nämlich Koordination und Unterstützung der Universitätsvertretungen sowie Stellungnahmen zu allgemeinen hochschul- bzw. sozialpolitischen Belangen, können von einem Gremium, das in direktem Kontakt zu den betroffenen Organen steht, wesentlich besser geleistet werden als von einer zusätzlichen unabhängigen Ebene.
Die thematische Ausrichtung der Arbeit der Bundeskonferenz wird daher auch stark von den Bedürfnissen der einzelnen Universitätsvertretungen bestimmt. Dadurch wird größere Aktualität und Problembezogenheit garantiert (vgl. Vollrechtsfähigkeitsdiskussion – keine Positionierung des ZA, Ausländergesetzgebung – verspätete Information für die Hauptausschüsse durch den ZA usw.usf.).
Zur Steigerung der Arbeitseffizienz stützt sich die Bundeskonferenz auf die Arbeitsergebnisse der Fachausschüsse. Die Referenten in diesen Ausschüssen sind im Vergleich zum Ist-Stand wesentlich motivierter, inhaltlich zu arbeiten und regelmäßig Treffen abzuhalten, weil sie mit großer Sicherheit davon ausgehen können, daß ihre Ergebnisse auch umgesetzt werden.
Durch den großen Einfluß der einzelnen Universitätsvertretungen wird gewährleistet, daß die Bundesebene nicht gegenteilige oder mit anderen Organen unkoordinierte Aktionen setzt und somit die ÖH insgesamt schwächt.
Probleme bei der Willensbildung der Bundeskonferenz sind weniger zu befürchten als beim bestehenden ZA, weil die handelnden Personen in direktem Kontakt zur Praxis stehen und somit weniger von Ideologien als von praktischen Argumenten geleitet werden.
Zur Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskonferenz stellen der/die BundessprecherIn und seine StellvertreterInnen ähnlich wie die RektorInnen und VizerektorInnen im UOG 93 ein schlagkräftiges Handlungsteam dar, das sich zudem auf ein stark professionalisiertes Bundesbüro stützen kann.

BEILAGEN

Über die Legitimation eines Delegiertensystemes für die Bundesvertretung der Studierenden

Folgende Fragen spielen hier hinein:

1: Was verstehen wir unter „Legitimation"?
2: Was macht eine „gute" Demokratie aus?
3: Für welche Tätigkeiten der ÖH ist demokratische Legitimation erforderlich?
4: Welcher „Legitimierungsgrad" ist in Österreich für welche Tätigkeiten üblich?

1

Unter der demokratischen Legitimation eines gewählten Organs (oder eines/einer AmtsinhaberIn) können die folgenden Gesichtspunkte verstanden werden:

i) Die Wahl soll so direkt wie möglich erfolgen: Dieser Maxime würde man am besten durch eine „Volkswahl" des/der Vorsitzenden gerecht.

Im allgemeinen wird auch dem/der BundespräsidentIn die größte „Legitimation" aller Staatsorgane in Österreich zugeschrieben, jedoch liegen wesentliche Gründe vor, einem/einer auf solche Weise gewählten VertreterIn einer so großen Gruppe wie der Studierendenschaft keine allzugroße Macht einzuräumen:

Da er/sie von den Studierenden gewählt wird, hätten eigentlich nur sie das Recht, ihm/ihr das Amt wieder zu entziehen, eine Kontrolle der Macht ist daher nahezu unmöglich. 50%+eine Stimme würden für die Dauer der Funktionsperiode die gesamte Führung der ÖH unwiderruflich in eine Hand legen. Minderheiten haben dann nicht einmal mehr das Recht auf Anhörung ihres Standpunktes.

Der Vorteil einer solchen Vorgangsweise wäre maximale Handlungsfähigkeit und einheitliches Auftreten nach außen.

ii) Die Meinungsverhältnisse unter den Wahlberechtigten sollen im Organ so getreu wie möglich abgebildet werden. Diese Maxime verlangt ein möglichst großes Gremium, in welchem unter Verwendung einer so wenig wie möglich die prozentualen Stimmverhältnisse verfälschenden Wahlarithmetik die Mandate ermittelt werden. („Verhältniswahlrecht ohne zusätzliche Hürden wie Prozentklauseln oder Grundmandatsregelungen", keine Wahlkreise).

Die Nachteile von großen Gremien mit vielen Fraktionen liegen auf der Hand:

Langwierige Entscheidungsfindung, da das Sammeln von Mehrheiten großen kommunikativen Aufwand erfordert. Die Mehrheiten können von Fall zu Fall wechseln, was ein glaubwürdiges Auftreten nach außen erschwert. Ab einer gewissen Größe lähmt sich das Gremium so sehr, daß die Macht eines/einer Vorsitzenden erst recht wieder zunimmt.

iii) Der Einfluß jeder Stimmabgabe auf die Zusammensetzung des Gremiums soll maximal sein.

Hieraus läßt sich nicht direkt ein Wahlverfahren ableiten, jedoch ist diese Maxime ein plausibler leitender Grundsatz bei der Erörterung verschiedener Verfahren.

Bei Einführung eines Delegiertensystems in einer Bundesvertretung würde sich an der Erfüllung dieses Punktes kaum etwas ändern: Zwar hat dann eine Stimmabgabe an einer Universität eine eingeschränkte Auswahl (nur die an der Universität vorhandenen Gruppen) und einen eingeschränkten Wirkungskreis (nur die der Universität zugewiesenen Mandate) allerdings wird der Einfluß auf diese „eigenen" Mandate größer, da der Einfluß auf die Zusammensetzung des HA ein größerer ist als auf die des ZA. Ebenso wird dadurch die „Basisnähe" verbessert. (z.B. nehmen HA-Vorsitzende in der Regel noch selbst Beschwerden von Studenten entgegen.)

iv) Es sollte jedem Bereich (oder Untergruppierung), der aufgrund der Struktur der zu vertretenen Gruppe von einem anderen scheidbar ist, von vornherein die Möglichkeit zur Mitbestimmung eingeräumt werden.

Diese Maxime liegt eigentlich fast allen Wahlverfahren bei Parlamentswahlen zugrunde (Wahlkreise). Die Mandatsauswertung erfolgt je nach politischer Tradition und Geschmack nach einem k.o.-System oder vermittels eines Proportionalisierungsverfahrens. Wie auch immer ein solches Verfahren im Detail aussieht, es wird so gut wie niemals von vornherein ausschließen können, daß eine Gruppe mehr Mandate zugewiesen bekommt, obwohl sie insgesamt weniger Stimmen erhalten hat als eine andere.

Klar wird hier, daß in der Beurteilung der „demokratischen Legitimität" eines Organs viele einander widersprechende Argumente und Wünsche abgewogen werden müssen und eine eindeutige Anwort nie zu geben sein wird. Den Ausschlag für oder gegen die positive Beurteilung eines Verfahrens wird – innerhalb einer gewissen Bandbreite – die Erfahrung, der persönliche Geschmack und die politische Tradition geben. Jedes Verfahren muß sich durch seinen Erfolg in der Praxis und die allgemeine Akzeptanz bewähren. Dies führt zu Punkt zwei.

2

Dem Wahlverfahren kommt in der Beurteilung, welche eine „gute" und welche eine „schlechte" Demokratie sei eine höchst untergeordnete Bedeutung zu. Zwar sind wir in Österreich gewohnt, das englische Wahlsystem wegen seiner „Minderheitenfeindlichkeit" als „undemokratischer"als das österreichische oder deutsche zu bezeichnen, auch mißfällt uns vielleicht die Tatsache, daß es dort schon Unterhausmehrheiten gegeben hat, die insgesamt weniger Stimmen erhalten hatten als die Opposition, allein es ändert nichts daran, daß es sich hier um den ältesten und stabilsten demokratischen Staat der Welt handelt, dessen historisches Schicksal durchaus glücklicher als das unsrige (und auch der meisten anderen) bezeichnet werden kann. Die unrühmlich beendeten Gehversuche der Demokratie bei uns brauchen hier wohl nicht näher ausgeführt werden.

Diese Beispiele zeigen eher im Gegenteil, daß das Entstehen eines Machtvakuums, die Lähmung von Gremien und unklare Kompetenzzuweisungen das gefährlichste Gift für die Demokratie sind. Solchen Fällen sollte eine Wahlordnung/GO so gut wie möglich vorbeugen.

Das wichtigste an einer demokratischen Ordnung ist der Glaube seiner Mitglieder an dieses System sowie klare und richtige Prioritäten (d.h. Einhaltung der demokratischen Spielregeln vor Durchsetzung der eigenen Meinung oder gar dem Ausleben von Eitelkeiten) und nicht der Mandatszuteilungsmodus.

Genau dieser Glaube wird aber durch die derzeitige Praxis am ZA zutiefst erschüttert. Da dies seit langer Zeit der Fall ist und eine Änderung dieses Zustandes aufgrund der letzten Ereignisse nicht erwartet werden kann, ist ein Strukturwandel ein möglicher Impuls für eine Verbesserung.

3

Die demokratische Legitimation ist vor allem in jenen Fällen wünschenswert und findet dort größere Bedeutung, wo Hoheitsakte gesetzt werden. Diese sind im Falle der ÖH im wesentlichen Folgende:

a) die Einhebung des ÖH-Beitrages
b) die Entsendung von Mitgliedern in staatl. u. akad. Behörden.

Ersteres geschieht aufgrund einer eindeutigen Regelung des HSG; ein Einfluß der Mandatszusammensetzung einer Bundesvertretung auf die Ausführung der Einhebung ist daher nicht vorhanden.
Zweiteres geschieht erstens an den Hochschülerschaften an den Universitäten/Hochschulen und nicht durch die Bundesvertretung und zweitens auch schon jetzt durch einen sehr indirekten Bestellungsmodus.

4

Das Delegieren von Tätigkeiten durch gewählte Gremien ist ein vollkommen normaler Vorgang. z.B. wird die gesamte Bundesregierung durch den Präsidenten ernannt, die wiederum BeamtInnen (oft auf Lebenszeit) einsetzt, die mit der Exekutierung der Gesetze betraut werden. Der indirekte Bestellungsvorgang tut hier (und anderswo) der „Legitimation" keinerlei Abbruch solange Entsendung, Kontrolle und Abberufung durch Organe erfolgt, die ihrerseits durch demokratische Wahlen zustandegekommen sind.